



Staatliches Gymnasium der Freien und Hansestadt Hamburg
Seit 2003 mit Chinesischunterricht (Fremdsprache, Muttersprache) von Kl. 5 bis zum Abitur

im März 2021

Pflicht zur Vorlage eines Masernschutznachweises bis zum 31.07.2021 nach dem Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

seit dem 1. März 2020 gilt ein neues Gesetz: das Masernschutzgesetz. Dieses Gesetz soll dafür sorgen, dass die Krankheit Masern ausgerottet wird. Alle Schülerinnen und Schüler und die Tätigen der Schule müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation aufweisen. Ihr Kind hat am 1. März 2020 bereits eine Hamburger Schule besucht und muss den folgenden Nachweis **bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 im Original oder in beglaubigter Kopie** im Schulbüro vorlegen. Als Masernschutznachweis können vorgelegt werden:

- ein Impfpass oder Impfdokumentation, wenn die Person zwei Mal geimpft wurde, oder
- eine ärztliche Bescheinigung über die Immunität gegen Masern, zum Beispiel wenn die Person in der Vergangenheit die Masern hatte, oder
- eine ärztliche Bescheinigung einer Kontraindikation, das heißt die Person kann aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden, oder
- eine Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle, dass ein vorstehender Nachweis bereits vorgelegen hat.

Nicht beglaubigte Fotokopien sowie Faxkopien oder Scans genügen nicht. Eine ärztliche Bescheinigung muss von der Ärztin/dem Arzt unterschrieben sein und einen Praxisstempel tragen.

Wenn am 1. August 2021 noch Zweifel an dem vorgelegten Nachweis bestehen, noch kein Nachweis vorgelegt wurde oder eine vorübergehende Kontraindikation vorliegt, muss dies dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden. Das weitere Verfahren führt das Gesundheitsamt.

Ihr Kind darf und muss die Schule auch dann besuchen, wenn Sie den oben genannten Nachweis noch nicht vorgelegt haben!

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Schlüter